

# Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2020-266</b>				
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 27.03.2020 Verfasser: Scheiderer, Pirko				
<b>Grundsatzbeschluss über die Wahrnehmung der Möglichkeit die Beschlussfassungen der nächsten Sitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren durchzuführen</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
30.03.2020	Stadtvertretung Grevesmühlen				

## Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Grevesmühlen beschließt, auf der Grundlage der Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Europa vom 24.03.2020 von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Beschlussfassungen der nächsten Sitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren durchzuführen und auf Präsenzsitzungen zu verzichten. Dies gilt ebenfalls für die Beschlüsse des Hauptausschusses und die Empfehlungen der beratenden Ausschüsse der Stadtvertretung.

## Sachverhalt:

Wegen der Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS-CoV-2-BekämpfV) vom 17. März 2020 in der Fassung der dritten Verordnung vom 23. März 2020 besteht in Mecklenburg-Vorpommern mindestens bis zum 19. April 2020 ein weitgehendes Versammlungs- und Kontaktverbot. Daneben stehen aber wichtige Beschlüsse der kommunalen Gremien an, die nicht alle über Eilentscheidungen der Bürgermeister gefasst werden sollen oder dürfen. Das Ministerium für Inneres und Europa hat daher mit der Entscheidung vom 24. März 2020, die der Anlage in Kopie zu entnehmen ist, die Möglichkeit geschaffen Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren herbeizuführen.

Mit dem Grundsatzbeschluss, der der **einfachen Mehrheit** bedarf, tritt die Stadtvertretung dem Antrag des Städte- und Gemeindetags Mecklenburg-Vorpommern bei und schafft die Voraussetzungen dafür, künftig mit Umlaufverfahren zu arbeiten.

## Finanzielle Auswirkungen:

KEINE. Am Tag der Sitzung wird für die Teilnahme an der Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren eine Aufwandsentschädigung gemäß der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen gewährt, anlog der Teilnahme an Beschlussfassungen im Präsenzverfahren.

## Anlagen:

- Kopie der Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Europa vom 24.03.2020

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



Städte- und Gemeindetag  
Mecklenburg-Vorpommern e. V.  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

bearbeitet von: Herr Kreß  
Telefon: (0385) 588-2304  
Telefax: (0385) 588-482-2304  
E-Mail: Christopher.Kress@  
im.mv-regierung.de  
AZ: II 300-172-444.0-2012/014-011  
Schwerin, 24. März 2020

## **Beschlussfassung im Umlaufverfahren zur Vermeidung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 bei Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften**

Ihre Schreiben vom 16.03.2020 und 23.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgende

### **ENTSCHEIDUNG**

1. Auf der Grundlage von § 1 Absatz 3 Satz 1 und § 2 Absatz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes (KommStEG M-V) befreie ich die Gemeinden und Ämter, für die der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. mit den o. a. Schreiben stellvertretend einen entsprechenden Antrag gestellt hat, von dem Sitzungszwang für Beschlussfassungen gemäß §§ 29, 30, 31, 35, 36, 135 und 136 der Kommunalverfassung insoweit, als eine Beschlussfassung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse bzw. des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen kann. Voraussetzung für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist es, dass ihr nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung oder des Ausschusses bzw. Amtsausschusses widerspricht.
2. Die Befreiung nach 1. gilt befristet bis zum Außerkrafttreten des § 6 Absatz 1 SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung.

### **HINWEISE**

Die Entscheidung über den Beitritt zu dem Antrag des Städte- und Gemeindetages trifft gemäß §§ 2 Absatz 1 Satz 1 und 3, 3 Satz 2 KommStEG M-V der gesetzliche Vertreter der kommunalen Körperschaft.

Die Vertretungskörperschaft entscheidet als oberstes Willensbildungs- und Beschlussorgan, ob von der Befreiung grundsätzlich Gebrauch gemacht werden soll (§ 2 Absatz 2 Satz 5 KommStEG M-V). Bereits diese Entscheidung kann im Umlaufverfahren erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Ulf Drzisga